

**Satzung
der Stadt Rhede über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale
Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet „Rhede B 8“ (Bereich des ehemaligen
DJK-Sportplatzes) – Nahwärmesatzung Bebauungsplangebiet Rhede B 8
vom 13.01.2022**

Auf der Grundlage von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) sowie § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 01.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Rhede hat sich zum Ziel gesetzt, ihre CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Bezugsjahr 2013 um 35 % und bis 2050 um 80 % zu reduzieren (integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Rhede aus dem Jahr 2015). Im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes, insbesondere der Verhinderung höherer CO₂-Emissionen sowie darüber hinaus zur Luftreinhaltung und zum Erhalt der aktuellen Luftqualität, strebt die Stadt Rhede eine Reduzierung der Anzahl emittierender Anlagen zur Wärmeversorgung an. Zur Umsetzung dieser Ziele sichert die Stadt Rhede dafür in Teilen des Stadtgebietes die Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nahwärmeversorgung dient der umweltschonenden, klimafreundlichen und energieeffizienten Energieversorgung der Bürger der Stadt Rhede und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt. Diese Satzung dient somit dem öffentlichen Bedürfnis gemäß § 9 GO NRW sowie dem Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes gemäß § 109 GEG.

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Rhede (Stadt) gewährleistet die Versorgung mit Nahwärme im Bebauungsplangebiet „Rhede B 8“ (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Wärmeträger für die Wärmeversorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (4) Die Versorgung der Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken mit Nahwärme dient der Raumheizung sowie der Warmwasserbereitung.
- (5) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für Grundstückseigentümer gelten hinsichtlich des Anschlusses entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungs- und Teileigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften oder für sonstige, in vergleichbarer Weise zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, hinsichtlich der Nutzung auch für die Mieter, Pächter oder anderweitig schuldrechtlich Berechtigte. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, 209) in der geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 2

Betrieb der Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Nahwärmeversorgung im Satzungsgebiet als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter (Betreiber) bedienen.
- (3) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung bestimmt der Betreiber im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. „Nahwärme“ Wärme, die einem Grundstück von außen zugeführt wird, unabhängig von der Entfernung zwischen Wärmeerzeugung und Wärmeverbrauch, jedoch nicht Prozesswärme über 100 °C;
2. „Satzungsgebiet“ die Summe der Grundstücke, die sich vollständig oder teilweise innerhalb des in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Gebiets befinden;
3. „Nahwärmeversorgung“ der Anschluss an das Nahwärmenetz und die Versorgung mit Wärme hieraus;
4. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, ortsfeste und überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen und für die ein Wärmebedarf im Sinne des § 1 Abs. 4 besteht; Unterkünfte nach § 246 Abs. 12 Nr. 1 BauGB gelten nicht als Gebäude;
5. „Grundstück“ unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
6. „Wärmebedarf“ der gesamte auf einem Grundstück anfallende, wohnungs- oder gewerbebezogene Bedarf für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke;
7. „Wärmeversorgungsanlage“ jede Anlage, die ausschließlich oder teilweise
 - a) der Erzeugung von Wärme dient oder hierzu genutzt wird und
 - b) zur Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung bestimmt oder geeignet ist.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet gelegenen, bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 2 sowie der Regelungen in § 5 verlangen, dass sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung der Stadt angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine mit dem Nahwärmenetz verbundene, betriebsfertige Wärmeleitung angeschlossen werden können. Dies setzt voraus, dass entweder
 1. das Grundstück selbst unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich in unmittelbarer Nähe zum Grundstück eine betriebsfertige Wärmeleitung befindet, oder
 2. auf dem Grundstück selbst eine mit dem Nahwärmenetz verbundene betriebsfertige Wärmeleitung verläuft.

Im Falle von Hinterliegergrundstücken, die nicht die Voraussetzungen aus Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf solche Hinterliegergrundstücke, bei denen das Vorderliegergrundstück die Voraussetzungen aus Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt und für die der jeweilige Grundstückseigentümer des Vorderliegergrundstückes ein dauerhaftes Leitungsrecht bezüglich der Wärmeleitung zum Hinterliegergrundstück gewährt. Hierzu müssen Eigentümer von Vorderliegergrundstücken ein dinglich gesichertes Recht für die Verlegung, Instandhaltung und den Betrieb der Wärmeleitung über das Vorderliegergrundstück zugunsten des Hinterliegergrundstückes und zugunsten des Betreibers einräumen (Leitungsrecht), sofern das Vorderliegergrundstück durch das Leitungsrecht nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet wird.

- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmeversorgungsnetz haben der Grundstückseigentümer sowie sämtliche Nutzer des Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken das Recht, ihren Wärmebedarf, der auf diesem Grundstück anfällt, aus dem Nahwärmenetz auf der Grundlage des Wärmelieferungsvertrages und des im jeweiligen Netzanschlussvertrag vereinbarten Übergabepunkts mit dem Betreiber zu decken (Benutzungsrecht).

§ 5

Versagung des Anschlusses

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen nicht realisierbar, kann die Stadt den Anschluss versagen. Es besteht in diesem Fall weder ein Anschlussrecht noch ein Anschlusszwang. An der technischen Realisierbarkeit fehlt es, wenn aus physikalischen Gründen (z. B. Druckabfall, Temperaturverlust) eine unterbrechungsfreie Versorgung bei gegebener Nahwärmenetztopologie (Leitungen, Übertragungsstationen, Pumpen) nicht möglich ist.
- (2) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Stadt oder dem Betreiber verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen. Es besteht in diesem Fall weder ein Anschlussrecht noch ein Anschlusszwang. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich bereit erklärt, neben den nach § 9 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) in der geltenden Fassung erhobenen Baukostenzuschüssen und den auf Grundlage von § 10 AVBFernwärmeV üblicherweise erhobenen Hausanschlusskosten sämtliche Mehrkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen sowie für den Hausanschluss zu tragen und einer zusätzlich für den Zeitraum der Nahwärmeversorgung zu entrichtenden jährlichen Vergütung zuzustimmen, sofern auch der Betrieb des Anschlusses mit Mehrkosten verbunden ist. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadt eine angemessene Sicherheit an dem Betreiber zu leisten.
- (3) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder nach den §§ 4 und 5 anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke an die Nahwärmeversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung benötigt wird, so ist jedes Gebäude an das Nahwärmenetz anzuschließen.
- (2) Der gesamte Wärmebedarf, der auf einem an das Nahwärmenetz angeschlossenen Grundstück anfällt, ist ausschließlich über das Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 neben Grundstückseigentümern auch sämtlichen Nutzern eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke sind nur der Stadt und dem von ihr beauftragten Betreiber gestattet.
- (4) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen diese nicht den Vorschriften des Abs. 2. Gleiches gilt für den Einbau und die Nutzung offener Kamine bzw. Kaminöfen, sofern keine überwiegende Raumheizung vorgenommen wird.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie vom Verbot der Errichtung und des Betriebs von Wärmeversorgungsanlagen nach § 6 Abs. 3 kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der nachstehenden Absätze befreit werden, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Förderung der Ziele dieser Satzung nicht entgegensteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aus wirtschaftlichen Gründen kann erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Nahwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI-Richtlinie 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Grundstücke im Satzungsgebiet, deren Wärmebedarf ausschließlich oder teilweise über eine emissionsfreie Wärmeversorgung (wie etwa solarthermische Anlagen) gedeckt wird. Wird die ausschließlich emissionsfreie Wärmeversorgung aufgegeben, so finden die Bestimmungen dieser Satzung wieder Anwendung.
- (4) Soweit der Wärmebedarf teilweise durch emissionsfreie Energien gedeckt wird, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang nur für die Deckung des restlichen Wärmebedarfs.

§ 8

Antragsverfahren zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang; Auskunftspflicht

- (1) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Stadt zu stellen und unter Beifügung der den jeweiligen Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Die Anträge werden nach Anhörung des Betreibers von der Stadt beschieden. Grundstückseigentümer müssen bei der Prüfung des Antrages mitwirken und insbesondere nach Aufforderung weitere Unterlagen vorlegen. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat die Antragstellung nach Satz 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder mit der Vorlage der Unterlagen für die Genehmigungsfreistellung zu erfolgen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Gültigkeit einer Befreiung wegen Fristablauf entfällt.
- (3) Eigentümer von Grundstücken im Satzungsgebiet müssen der Stadt Auskünfte zu Wärmeversorgungsanlagen auf ihrem Grundstück erteilen.

§ 9

Anschluss an das Nahwärmenetz und Versorgung mit Nahwärme

- (1) Der Anschluss an das Nahwärmenetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem Betreiber zu beantragen. Der Antrag muss alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf enthalten. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat die Antragstellung nach Satz 1 gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder mit der Vorlage der Unterlagen für die Genehmigungsfreistellung zu erfolgen.
- (2) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Netzanschlussvertrages sowie eines privatrechtlichen Wärmelieferungsvertrages zwischen dem Betreiber und dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzer eines Grundstücks zu Wohn- oder Gewerbebezwecken als Anschlussnehmer/Kunde. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der AVBFernwärmeV und den Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers zur AVBFernwärmeV und zum Wärmelieferungsvertrag sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB) des Betreibers. Der Anschlussnehmer/Kunde und der Betreiber vereinbaren den Zeitpunkt des Anschlusses, seine technischen Anforderungen, den Zeitpunkt des Lieferbeginns sowie den Bedarfsumfang.

§ 10
Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt, vertreten durch den Betreiber, hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.
- (2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, der Stadt, vertreten durch den Betreiber, unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 11
Haftung

- (1) Haftungsfragen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, richten sich ausschließlich nach den zwischen dem Anschlussnehmer und dem Betreiber zu schließenden vertraglichen Bedingungen.
- (2) Wird der Betreiber durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (3) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge höherer Gewalt hervorgerufen werden. Die Lieferung von Wärmeenergie kann vom Betreiber wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

§ 12
Zwangsmittel

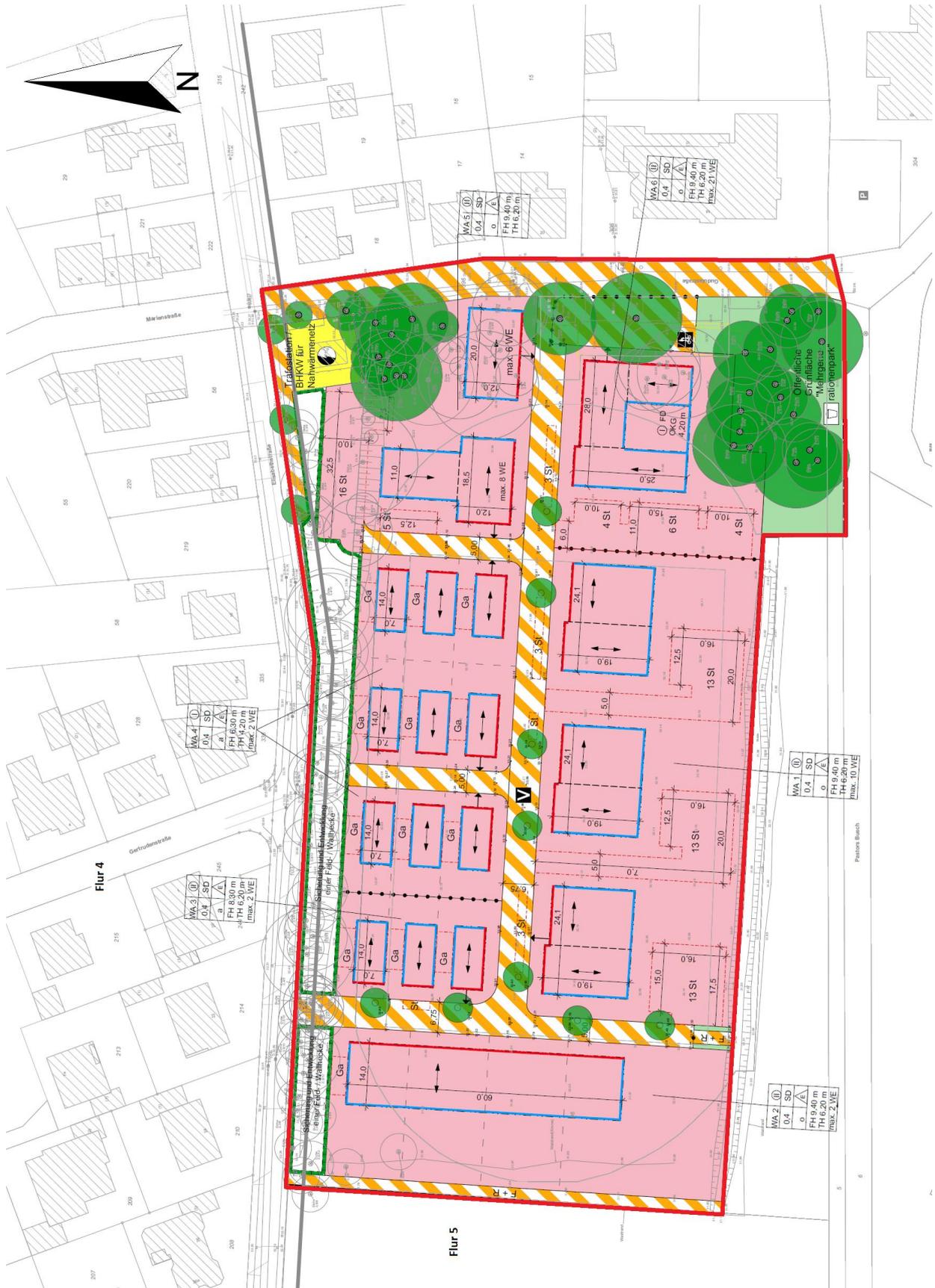
- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Satzungsgebiet

Anlage: Satzungsgebiet



- unmaßstäblich -